

Under the Paperwork Reduction Act of 1995, no persons are required to respond to a collection of information unless it contains a valid OMB control number.

**ERKLÄRUNG
DECLARATION****WEITERE(R) ERFINDER
ADDITIONAL INVENTOR(S)
Zusatzblatt
Supplemental Sheet**Seite _____ von _____
Page _____ of _____

Name des zusätzlichen gemeinsamen Erfinders, sofern zutreffend: Name of Additional Joint Inventor, if any:		<input type="checkbox"/> Für diesen Erfinder, der nicht unterzeichnet hat, wurde ein Antrag gestellt A petition has been filed for this unsigned inventor	
Vorname (erster und zweiter Vorname, sofern zutreffend) Given Name (first and middle (if any))		Familiennamen oder Nachname Family Name or Surname	
Unterschrift des Erfinders Inventor's Signature		Datum Date	
Wohnort: Stadt Residence: City	Bundesland State	Land Country	Staatsbürgerschaft Citizenship
Straße u. Hausnr. Mailing Address			
Stadt City	Bundesland State	Postleitzahl Zip	Land Country
Name des zusätzlichen gemeinsamen Erfinders, sofern zutreffend: Name of Additional Joint Inventor, if any:		<input type="checkbox"/> Für diesen Erfinder, der nicht unterzeichnet hat, wurde ein Antrag gestellt A petition has been filed for this unsigned inventor	
Vorname (erster und zweiter Vorname, sofern zutreffend) Given Name (first and middle (if any))		Familiennamen oder Nachname Family Name or Surname	
Unterschrift des Erfinders Inventor's Signature		Datum Date	
Wohnort: Stadt Residence: City	Bundesland State	Land Country	Staatsbürgerschaft Citizenship
Straße u. Hausnr. Mailing Address			
Stadt City	Bundesland State	Postleitzahl Zip	Land Country
Name des zusätzlichen gemeinsamen Erfinders, sofern zutreffend: Name of Additional Joint Inventor, if any:		<input type="checkbox"/> Für diesen Erfinder, der nicht unterzeichnet hat, wurde ein Antrag gestellt A petition has been filed for this unsigned inventor	
Vorname (erster und zweiter Vorname, sofern zutreffend) Given Name (first and middle (if any))		Familiennamen oder Nachname Family Name or Surname	
Unterschrift des Erfinders Inventor's Signature		Datum Date	
Wohnort: Stadt Residence: City	Bundesland State	Land Country	Staatsbürgerschaft Citizenship
Straße u. Hausnr. Mailing Address			
Stadt City	Bundesland State	Postleitzahl Zip	Land Country

Diese Informationen sind gemäß 35 U.S.C. 115 und 37 CFR 1.63 erforderlich. Diese Informationen sind erforderlich, um einen öffentlichen Vorteil zu erhalten oder beizubehalten, d. h. einen Antrag zu stellen (und diesen vom US-amerikanischen Patent- und Markenamt (USPTO) bearbeiten zu lassen). Vertraulichkeit gemäß 35 U.S.C. 122 und 37 CFR 1.11 und 1.14. Das Ausfüllen dieses Informationspakets, d. h. das Sammeln, Vorbereiten und Einreichen des ausgefüllten Antrags beim USPTO, nimmt etwa 21 Minuten Zeit in Anspruch. Die Zeit hängt jeweils vom individuellen Fall ab. Kommentare zu dem für das Ausfüllen dieses Formulars erforderlichen Zeitaufwand und/oder Vorschläge zur Reduzierung dieses Vorgangs sollten an den Chief Information Officer, U.S. Patent and Trademark Office, U.S. Department of Commerce, P.O. Box 1450, Alexandria, VA 22313-1450, USA, gerichtet werden. KEINE GEBÜHREN ODER AUSGEFÜLLTEN FORMULARE AN DIESE ADRESSE SENDEN. **FORMULAR SENDEN AN: Commissioner for Patents, P.O. Box 1450, Alexandria, VA 22313-1450; USA.** This collection of information is required by 35 U.S.C. 115 and 37 CFR 1.63. The information is required to obtain or retain a benefit by the public which is to file (and by the USPTO to process) an application. Confidentiality is governed by 35 U.S.C. 122 and 37 CFR 1.11 and 1.14. This collection is estimated to take 21 minutes to complete, including gathering, preparing, and submitting the completed application form to the USPTO. Time will vary depending upon the individual case. Any comments on the amount of time you require to complete this form and/or suggestions for reducing this burden, should be sent to the Chief Information Officer, U.S. Patent and Trademark Office, U.S. Department of Commerce, P.O. Box 1450, Alexandria, VA 22313-1450. DO NOT SEND FEES OR COMPLETED FORMS TO THIS ADDRESS. **SEND TO: Commissioner for Patents, P.O. Box 1450, Alexandria, VA 22313-1450.**

Wenn Sie Hilfe beim Ausfüllen des Formulars benötigen, rufen Sie die Nummer 1-800-PTO-9199 (1-800-786-9199) an und wählen Option 2.
If you need assistance in completing the form, call 1-800-PTO-9199 (1-800-786-9199) and select option 2.

Erklärung zum Privacy Act (US-amerikanisches Datenschutzgesetz)

Laut **Privacy Act von 1974 (P.L. 93-579)** haben Sie das Recht, im Zusammenhang mit Ihrer eine Patentanmeldung oder ein Patent betreffenden Einreichung des beigefügten Formulars bestimmte Informationen zu erhalten. Gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes werden Sie deshalb informiert, (1) dass 35 U.S.C. 2(b)(2) die Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung dieser Informationen darstellt; (2) dass die Bereitstellung der erbetenen Informationen auf freiwilliger Basis erfolgt und (3) dass das U.S. Patent and Trademark Office (US-Patent- und Markenamt) die Informationen in erster Linie zur Bearbeitung und Prüfung Ihrer im Zusammenhang mit einer Patentanmeldung oder einem Patent eingereichten Dokumente erhebt. Sollten Sie die erbetenen Informationen nicht bereitstellen, kann das U.S. Patent and Trademark Office die von Ihnen eingereichten Dokumente eventuell nicht bearbeiten und/oder prüfen, wodurch es zu einer Einstellung des Verfahrens oder zur Zurückziehung der Anmeldung oder zum Erlöschen des Patents kommen kann.

Die von Ihnen in diesem Formular angegebenen Informationen unterliegen der folgenden routinemäßigen Nutzung:

1. Die in diesem Formular enthaltenen Informationen werden in dem vom Freedom of Information Act (US-amerikanisches Gesetz zur Informationsfreiheit) (5 U.S.C. 552) und dem Privacy Act (5 U.S.C. 552a) erlaubten Umfang vertraulich behandelt. Daten aus dieser Datenbank dürfen dem Department of Justice (US-amerikanisches Justizministerium) zwecks Entscheidung, ob die Daten unter dem Freedom of Information Act weitergegeben werden müssen, zugänglich gemacht werden.
2. Als routinemäßige Nutzung gilt die Weitergabe von Daten aus dieser Datenbank zum Zwecke der Beweisaufnahme an ein Gericht, einen Richter oder ein Verwaltungsgericht, einschließlich Offenlegungen an den gegnerischen Anwalt bei Schlichtungsverhandlungen.
3. Eine weitere routinemäßige Nutzung stellt die Weitergabe von Daten aus dieser Datenbank an ein Mitglied des US-Kongresses dar, das einen Antrag auf Einsicht von Daten einer Person stellt, die sich bezüglich des Gegenstandes der Daten um Hilfe an das Kongress-Mitglied gewandt hat.
4. Als routinemäßige Nutzung ist auch die Weitergabe von Daten aus dieser Datenbank an einen Auftragnehmer der Behörde anzusehen, der die Informationen zur Ausführung eines Vertrags benötigt. Empfänger der Informationen sind verpflichtet, die Anforderungen des Privacy Act von 1974 in der jeweils aktuell gültigen Fassung gemäß 5 U.S.C. 552a(m) zu erfüllen.
5. Gemäß Vertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens gilt auch die Weitergabe von Daten aus dieser Datenbank im Zusammenhang mit einer im Rahmen des Vertrags über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens eingereichten internationalen Patentanmeldung an das Internationale Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum als routinemäßige Nutzung.
6. Eine routinemäßige Nutzung stellt auch die Weitergabe von Daten aus dieser Datenbank zwecks Kontrolle zur Wahrung der nationalen Sicherheit (35 U.S.C. 181) und zwecks Kontrolle nach dem Atomic Energy Act (42 U.S.C. 218(c)) an eine andere Bundesbehörde dar.
7. Als routinemäßige Nutzung gilt weiterhin die Weitergabe von Daten aus dieser Datenbank an den Administrator, General Services, oder dessen benannten Vertreter im Verlauf einer Überprüfung von Daten, die im Rahmen des der General Services Administration (GSA) gemäß 44 U.S.C. 2904 und 2906 übergebenen Mandats, Verbesserungen der Datenverwaltungspraktiken und -programme zu empfehlen, von dieser Behörde durchgeführt wird. Eine solche Weitergabe muss in Übereinstimmung mit den GSA-Vorschriften zur Überprüfung von Daten zu diesem Zweck und anderen relevanten (*d.h.* GSA- oder wirtschaftsministerialen) Richtlinien erfolgen. Die weitergegebenen Daten dürfen nicht zur Personenbeurteilung verwendet werden.
8. Als routinemäßige Nutzung gilt auch die Zugänglichmachung von Daten aus dieser Datenbank an die Öffentlichkeit entweder nach Veröffentlichung der Patentanmeldung gemäß 35 U.S.C. 122(b) oder nach Ausgabe eines Patents gemäß 35 U.S.C. 151. Außerdem stellt auch die Zugänglichmachung von Daten unter Berücksichtigung der Einschränkungen gemäß 37 CFR 1.14 an die Öffentlichkeit eine routinemäßige Nutzung dar, wenn die Daten in einer Anmeldung eingereicht wurden, die zurückgezogen oder für die das Anmeldeverfahren eingestellt wurde, und wenn in einer bereits veröffentlichten Anmeldung, einer Offenlegungsschrift oder einem erteilten Patent auf die Patentanmeldung Bezug genommen wird.
9. Als routinemäßige Nutzung gilt weiterhin die Weitergabe von Daten aus dieser Datenbank an eine bundesstaatliche, einzelstaatliche oder lokale Justizvollzugsbehörde in Fällen, in denen das USPTO eine Verletzung oder eine potenzielle Verletzung eines Gesetzes oder einer Vorschrift in Erfahrung bringt.